

**Satzung
der Akademie für Wissenschaft, Wirtschaft, und Technik
an der Universität Ulm e.V.**

beschlossen auf der zweiten Mitgliederversammlung am 6. Juni 1997 in Ulm mit den von den Mitgliederversammlungen am 22. Februar 2002 und 24. März 2006 beschlossenen Änderungen

(s. Amtsgericht Ulm - Registergericht - 23. 01. 2003, Geschäfts Nr. VR 1510) . *

**§ 1
Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt die Bezeichnung "Akademie für Wissenschaft, Wirtschaft und Technik an der Universität Ulm e.V."
- (2) Er hat seinen Sitz in Ulm und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2
Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein bezweckt die Förderung
 - des Wissenstransfers zwischen Wissenschaft und Praxis durch berufsbezogene wissenschaftliche Fort- und Weiterbildung,
 - der internationalen Kooperation, insbesondere auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Fort- und Weiterbildung unter Einbeziehung der Studierenden,
 - der Kommunikation zwischen der Universität Ulm und ihren Absolventen,
 - der gezielten Weiterentwicklung der Hochschuldidaktik auf der Grundlage aktualisierter Erkenntnisse, Methoden und Techniken (insbesondere Multimedia).

* Anm.: Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und sind ggf. in der entsprechenden weiblichen Sprachform zu führen.

- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere dadurch erfüllt, daß der Verein
- Vorhaben und Entwicklungen im Bereich der modernen Hochschuldidaktik fördert und Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, ggf. in Kooperation mit anderen Einrichtungen durchführt; Adressaten für letztere sind Absolventen der Universität Ulm und Außenstehende
 - Vorhaben auf dem Gebiet der Vermittlung und Förderung von interkultureller und sprachlicher Kompetenz zur Förderung von Wissenschaft, Bildung und Kultur im internationalen Rahmen für die Universität Ulm übernimmt und durchführt,
 - einen intensiven Austausch mit Fachverbänden und Dachorganisationen pflegt und hierzu auch Foren, Tagungen u.ä. veranstaltet,
 - den Zugang zu dem Vereinszweck dienlichen externen Einrichtungen und Informationsquellen fördert.
- (3) Der Verein kann zur Verwirklichung seiner Aufgaben Arbeitsbereiche (unter der Bezeichnung Zentrum, Departement, Sektion, Projektbereich u.ä.) einrichten, in denen unter der Gesamtverantwortung des Vorstands definierte, spezifische Aufgabenbereiche im Rahmen der vom Vorstand festgelegten Budgets und sonstigen Rahmenbedingungen eigenverantwortlich wahrgenommen und erledigt werden. Die Arbeitsbereiche werden durch den Vorstand eingerichtet, der auch die Bereichsleitung bestellt und abberuft.
- (4) Der Verein führt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit den Fakultäten und Einrichtungen der Universität Ulm durch. Die Zusammenarbeit mit der Universität Ulm erfolgt auf der Basis eines Kooperationsvertrags.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977. Er ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins und sonstige Zuwendungen dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten aus ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Gewinnanteile und auch keine den Satzungszwecken widersprechenden Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Keine Person darf durch Verwaltungsmaßnahmen, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Ersatz von Auslagen ist in jedem Fall zulässig.

- (7) Die Finanzierung des Vereinszwecks erfolgt durch Beiträge der Mitglieder, der Adressaten von Veranstaltungen und durch Zuwendungen von dritter Seite. Das Vermögen des Vereins und seine Erträge werden ausschließlich für Zwecke des Vereins verwendet.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder können Professoren und Privatdozenten der Universität Ulm sein sowie der Präsident* und der Kanzler der Universität Ulm und zwar auch nach der Emeritierung oder zur Ruhesetzung. Der Akademie gehören als weitere Mitglieder jeweils bis zu drei Mitglieder aus den Fakultätsvorständen der Universität Ulm an, die von den Fakultätsvorständen entsandt werden; die Mitgliedschaftsrechte werden wirksam mit dem Eingang der schriftlichen Mitteilung und erlöschen mit der schriftlichen Abberufung durch den Fakultätsvorstand.
- (2) Fördernde Mitglieder können natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts sein, die die Ziele des Vereins nachhaltig unterstützen wollen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Beitrittsantrags mit Mehrheit. Die Mitgliedschaft muß von zwei Mitgliedern, die nicht Vorstandsmitglieder sein dürfen, befürwortet werden. Präsident* und Kanzler der Universität Ulm werden Mitglied mit der Beitrittserklärung.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch
1. den Tod eines Mitglieds, die Auflösung einer juristischen Person,
 2. den Austritt, der nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und dem Verein schriftlich mitzuteilen ist,
 3. den Ausschluß aus wichtigem Grund, insbesondere wegen vereinschädigenden Verhaltens auf Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder,
- (5) ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Erstattung geleisteter Beiträge.

* Anm.: Neue Bezeichnung statt „Rektor“ ab 1.10.2006

§ 4 **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Ordentliche und fördernde Mitglieder sind berechtigt, an der Willensbildung des Vereins mitzuwirken. Sie haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht. Eine Stimmübertragung findet nicht statt.
- (2) In den Vorstand des Vereins sind nur ordentliche Mitglieder wählbar.
- (3) Fördernde Mitglieder sind verpflichtet, den Beitrag zu zahlen, den die Mitgliederversammlung jährlich im voraus mit Stimmenmehrheit festlegt.
- (4) Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen.

§ 5 **Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind:
 1. Die Mitgliederversammlung,
 2. der Vorstand,
 3. das Kuratorium.
- (2) Ein Vorstand bleibt so lange im Amt bis es ein neuer übernommen hat.

§ 6 **Die Mitgliederversammlung**

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins an. Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstands (Präsident) oder seinem Stellvertreter (Vizepräsident) geleitet.
- (2) Jede Mitgliederversammlung ist Beschlussfähig, wenn zu ihr mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe von Zeit, Datum und Ort sowie der vorläufigen Tagesordnung geladen worden ist. Datum des Poststempels genügt zur Fristwahrung.

- (3) Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens 14 Tage vor Beginn der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten und in die endgültige Tagesordnung aufzunehmen. Beschlüsse können wirksam nur zu Punkten der Tagesordnung gefaßt werden. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit. Änderungen der Satzung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Diese Anträge sind den Mitgliedern vorher im Wortlaut mitzuteilen. Eine Änderung des Gesellschaftszweckes bedarf der Zustimmung aller Mitglieder; die Zustimmung abwesender Mitglieder muß schriftlich erfolgen.
- (4) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Sie soll insbesondere enthalten:
- die Namen der anwesenden Mitglieder
 - die Abstimmungs- und Wahlergebnisse
 - Anträge und Beschlüsse samt Namen der Antragsteller.

Beschlüsse sind im Wortlaut zu protokollieren. Jedes Mitglied hat auf begründeten Antrag das Recht, in die Protokolle Einsicht zu nehmen.

- (5) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Der Vorsitzende kann jederzeit, sofern das Gesellschaftsinteresse dies erfordert, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf Antrag von einem Drittel der ordentlichen Mitglieder hat der Vorsitzende eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes einzuberufen.
- (6) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört insbesondere:
1. Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes, des Rechenschaftsberichts und des Haushaltsvoranschlages für die kommenden Geschäftsjahre,
 2. Entlastung des Vorstandes,
 3. Wahl des Vorstandes,
 4. Beschluss über den Ausschluß von Mitgliedern,

5. Beschluss über Satzungsänderungen und freiwillige Auflösung des Vereins sowie Änderung des Vereinszwecks,
6. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
7. Beschlussfassung über die sonstigen Angelegenheiten des Vereines, soweit sie nicht zur Zuständigkeit anderer Organe des Vereines gehören.

§ 7

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Schatzmeister. Der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils alleine. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Schatzmeister nur im Bereich der Finanzangelegenheiten vertretungsberechtigt ist.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Vorstand kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung in einer Geschäftsordnung Geschäftsbereiche für die Vorstandsmitglieder festlegen.
- (4) Der Vorsitzende führt die Aufsicht über eine Geschäftsstelle, die der Verein einrichten kann.

§ 8

Das Kuratorium

- (1) Zur Beratung des Vorstandes wird ein Kuratorium gebildet, dem bis zu 12 Mitglieder angehören können. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Mitwirkung bei der Erstellung der Programme
 - Mitwirkung bei der Erstellung des Wirtschafts- und des Finanzplanes.
- (2) Mitglieder im Kuratorium können natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts sein, die die Ziele des Vereins unterstützen wollen. Maximal ein

Drittel der Mitglieder im Kuratorium sollen Professoren der Universität Ulm sein. Die restlichen Mitglieder sollen aus den Bereichen und Gebieten stammen, auf denen der Verein tätig ist. Den Vorsitz im Kuratorium übernimmt der Präsident * der Universität Ulm. Die Mitglieder des Kuratoriums werden, ausgenommen der Präsident * als Vorsitzender des Kuratoriums, vom Senat der Universität Ulm für die Dauer von vier Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

- (3) Das Kuratorium wird vom Vorsitzenden mindestens einmal pro Kalenderjahr einberufen. Auf schriftlichen Antrag von einem Drittel der Mitglieder des Kuratoriums ist der Vorsitzende verpflichtet, dieses einzuberufen. § 6 Abs. 2 bis 4 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.
- (4) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil.

§ 9

Abstimmung und Wahlen

- (1) Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (2) Stimmengleichheit bei Abstimmungen gilt als Ablehnung.
- (3) Erreichen bei Wahlen die Kandidaten die gleiche Stimmenzahl, so findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Abstimmungen und Wahlen sind geheim durchzuführen, wenn dies in der Mitgliederversammlung fünf stimmberechtigte Mitglieder verlangen.

§ 10

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Schatzmeister zu Liquidatoren zu bestellen. Dieser Beschluss bedarf der Einstimmigkeit.

* Anm.: Neue Bezeichnung statt „Rektor“ ab 1.10.2006

- (2) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das verbleibende Vereinsvermögen der Universität Ulm zu. Es ist entsprechend den gesetzlichen und satzungsgemäßen Zielen des Empfängers zu verwenden.

§ 11

Berichtigung der Satzung

- (1) Verlangt das Registergericht aus formellen Gründen eine Änderung der Satzung, so wird der Vorsitzende ermächtigt, diesem Verlangen ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung nachzukommen.
- (2) Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Fehler und Unstimmigkeiten der Satzung zu bereinigen.

Ulm, den 21. November 2006